

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (Ausgabe September 2013)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Swissgrid AG als Auftraggeberin (nachfolgend «Swissgrid») und dem Beauftragten (nachfolgend «Vertragspartner»).
- 1.2 Macht der Vertragspartner der Swissgrid ein Angebot, akzeptiert er damit die vorliegenden AGB.
- 1.3 Regelungen zwischen dem Vertragspartner und der Swissgrid, welche die AGB ändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder Ausschreibung ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen. Er weist im Angebot die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren separat aus.
- 2.3 Das Angebot ist während vier Monaten, gerechnet ab Erhalt durch die Swissgrid, verbindlich sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

3. Vertragserfüllung

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer fachgerechten und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen der Swissgrid nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.
- 3.2 Der Vertragspartner erfüllt den Auftrag persönlich bzw. mit eigenen Mitarbeitern und darf die Swissgrid gegenüber Dritten nicht verpflichten. Eine vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Vertragspartner ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Swissgrid zulässig. Der Vertragspartner bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 3.3 Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse der Swissgrid an personeller Kontinuität. Er ersetzt auf erste Aufforderung der Swissgrid Mitarbeitende, welche nach Ansicht der Swissgrid (i) nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, (ii) Sicherheitshinweise oder die Hausordnung der Swissgrid missachten, (iii) sich am Einsatzort ungebührlich verhalten oder (iv) in anderer Art die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Swissgrid als Minimalstandard einzuhalten (in der jeweils auf www.swissgrid.ch publizierten Fassung). Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der Swissgrid. Der Vertragspartner informiert die Swissgrid umgehend über mögliche Interessenkonflikte.

4. Informationspflichten des Vertragspartners

- 4.1 Der Vertragspartner informiert die Swissgrid regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Er zeigt sofort alle Umstände **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet der Vertragspartner dies der Swissgrid umgehend schriftlich.
- 4.2 Der Vertragspartner informiert die Swissgrid umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Umstände, die namentlich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 4.3 Eine Unterlassung dieser Informationspflichten gilt als Verzicht des Vertragspartners auf allfällige Ansprüche auf Mehrvergütung und Fristerstreckung.

5. Kontrollrechte von Swissgrid

- 5.1 Der Swissgrid steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt der Arbeiten und über alle Teile des Vertrags zu. Die Swissgrid ist namentlich berechtigt, jederzeit sämtliche Unterlagen des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags stehen, einzusehen und zu prüfen.
- 5.2 Die Swissgrid ist berechtigt, die vertragsgemässe Erfüllung jederzeit selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Das Ergebnis solcher Prüfungen befreit den Vertragspartner nicht von seiner vollumfänglichen Verantwortung für seine Leistungen.
- 5.3 Auf Verlangen der Swissgrid legt der Vertragspartner jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, wie Zwischenberichte, Berechnungen etc. heraus, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt hat.

6. Weisungsrecht von Swissgrid

- 6.1 Die Swissgrid hat das Recht, dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Der Vertragspartner zeigt der Swissgrid **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) die nachteiligen Folgen ihrer Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten an und rät ihr von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab. Beharrt die Swissgrid trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung des Vertragspartners **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) auf ihrer Weisung, hat der Vertragspartner für deren Folgen nicht einzustehen.

7. Vergütung

- 7.1 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die für eine gehörige Vertragserfüllung zu erbringen sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

- 7.2 Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Vertragspartners, es sei denn, die Swissgrid hätte einer Bestellungsänderung **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) zugestimmt oder Mehrkosten nachweislich selbst zu vertreten.
- 7.3 Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Swissgrid und der Vertragspartner anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.
- 7.4 Die Swissgrid behält sich vor, Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vom Honorar abzuziehen. Schadenersatzansprüche der Swissgrid bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 7.5 Hat der Vertragspartner das Entstehen von Mängeln zu verantworten, kann die Swissgrid einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen.
- 8. Arbeitsunterbruch**
- 8.1 Die von Swissgrid oder behördlicher Seite angeordneten Arbeitsunterbrüche geben dem Vertragspartner keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. Verzugsbegründende Termine oder Nachfristen werden aber entsprechend der Dauer des Arbeitsunterbruchs verlängert.
- 8.2 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor der Wiederaufnahme der Arbeit zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- 9. Vertragspartner**
- 9.1 Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass er als selbständiger Erwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist
- 9.2 Der Vertragspartner ist für sämtliche Sozialleistungen (insbesondere AHV, IV, ALV) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen verantwortlich; die Swissgrid trifft diesbezüglich keinerlei Verantwortung.
- 10. Verzug**
- 10.1 Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug.
- 10.2 Wird bis zum Ablauf einer von der Swissgrid eingeräumten, angemessenen Nachfrist nicht erfüllt, kann die Swissgrid unter schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner vom Vertrag per sofort zurücktreten. Die Swissgrid kann die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergüten, sofern sie vertragsgemäss erbracht wurden und der Swissgrid nach ihrem eigenen Ermessen nützen.
- 10.3 Der Vertragspartner schuldet der Swissgrid für jeden vollen und angebrochenen Kalendertag, um den er den vereinbarten Verfalltag überschreitet, eine **Konventionalstrafe** von 0.1 % des vereinbarten Preises pro Tag. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf 10 % des Vergütungsanspruchs gem. Ziff. 7 zuzüglich Mehrwertsteuern beschränkt. Die Konventionalstrafe ist auch und solange geschuldet, wie ein oder mehrere wesentliche Mängel der vom Vertragspartner geschuldeten Leistung nicht behoben sind. Übersteigt der Verspätungsschaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf Swissgrid den effektiven Verspätungsschaden fordern, wobei das Verschulden des Vertragspartners vermutet wird. Zudem darf Swissgrid die vollumfängliche Vertragserfüllung verlangen. In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt die Konventionalstrafe trotz allfälliger vorbehaltloser Annahme durch Swissgrid geschuldet.
- 10.4 Swissgrid ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Vertragspartners zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Vertragspartner gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Vertragserfüllung befreit. Im Falle höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.
- 11. Wahrung der Vertraulichkeit**
- 11.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Vertragspartner und sonstige Dritte eingehalten werden.
- 11.2 Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren. Die Pflicht bleibt während 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten.
- 11.3 Die Vertragsparteien können Daten (z.B. Adressen, Bonitätsdaten, Informationen über Dienstleistungen und Angebote), die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes bearbeiten. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei der Datenübermittlung oder -bearbeitung mit Dritten im In- oder Ausland zusammengearbeitet wird.
- 11.4 Will der Vertragspartner mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Swissgrid.
- 11.5 Verletzt eine Vertragspartei oder ein von ihr beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50 000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 12. Urheberrecht und weitere Schutzrechte**
- 12.1 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums verbleiben beim Vertragspartner.

- 12.2 Die Swissgrid erhält an den Urheber- und Schutzrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.
- 12.3 Die Swissgrid erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen von vereinbarten Arbeitsergebnissen bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt

13. Aufbewahrung von Dokumenten

- 13.1 Der Vertragspartner bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertragsverhältnis aufweisen und der Swissgrid nicht als Originale übergeben worden sind, während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

14. Haftung

- 14.1 Jede Partei haftet für den Schaden, den sie der anderen Partei verursacht, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 14.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziff. 14.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes. Die Kenntnisnahme oder Zustimmung eines Beizugs Dritter lässt die Haftung des Vertragspartners aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

15. Verjährung

- 15.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesem Vertrag, namentlich aus einer Haftung des Vertragspartners für allfällige Fehler, auch für allfällige von ihm verursachte oder mitverursachte Baumängel, beträgt zehn Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. bei Baumängeln mit der Abnahme des Werks zu laufen, für Gutachten mit deren Ablieferung.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 16.2 **Gerichtsstand ist Aarau.**